

# **Organisationsreglement der Schweizerischen Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q-Kommission)**

## **für die berufliche Grundbildung**

# **Müllerin EFZ / Müller EFZ**

vom 31. August 2012 (am Stand 4. September 2013)

### **1. Zweck und rechtliche Grundlagen**

Art. 1 Die Verordnung über die berufliche Grundbildung Müllerin EFZ/Müller EFZ vom 4. November 2011 definiert im Abschnitt 10 eine Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität (B&Q-Kommission). Sie ist strategisches Organ mit Aufsichtsfunktion und ein zukunftsgerichtetes Qualitätsgremium nach Art. 8 BBG. In der Bildungsverordnung wird auch der rechtliche Rahmen der Kommissionen abgesteckt.

### **2. Zusammensetzung, Präsidium und Amtsdauer**

Art. 2 Die B&Q-Kommission ist gemäss Art. 21 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Müllerin EFZ/Müller EFZ wie folgt zusammengesetzt:

- a. 7-10 Vertreterinnen oder Vertreter des Schweizerischen Vereins Arbeitswelt Müller/in VAM;
- b. 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Fachlehrerschaft; davon ist 1 Vertreterin oder Vertreter aus der deutschsprachigen Schweiz und 1 Vertreterin oder Vertreter aus der französischsprachigen Schweiz;
- c. je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

Art. 3 Der VAM sorgt dafür, dass die Fachrichtungen und die Sprachregionen gebührend vertreten sind.

Art. 4 Das Präsidium sowie das Vizepräsidium werden vom VAM gestellt. Die Vertretungen von Bund und Kantonen übernehmen nicht den Vorsitz.

Art. 5 Die Amtsdauer beträgt mindestens 2 Jahre.

Art. 6 Gibt es eine Vakanz, so sucht die betreffende Organisation innerhalb von 6 Monaten ein neues Mitglied.

Art. 7 Die B&Q-Kommission kann aus ihrer Mitte Arbeitsgruppen oder Subkommissionen bestimmen, die mit der Vorbereitung, Umsetzung und Überwachung von Geschäften beauftragt sind.

Art. 8 Bei Bedarf können externe Fachleute ohne Stimmrecht beigezogen werden.

Art. 9 Vertreterinnen und Vertreter von Bund und Kantonen sind von Amtes wegen in der Kommission vertreten.

### **3. Entscheidungen und Beschlussfähigkeit**

Art. 10 Entscheide werden verbundpartnerschaftlich gefällt.

Art. 11 Anpassungen des Bildungsplanes bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen oder Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI.

Art. 12 Bei Entscheidungen, welche nur den VAM betreffen, gilt der Mehrheitsentscheid der anwesenden Vertretungen des VAM. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin.

### **4. Aufgaben**

Art. 13 Die Kommission B&Q ist für folgende Aufgaben zuständig<sup>1</sup>:

- a. Sie überprüft die Bildungsverordnung und den Bildungsplan laufend, mindestens aber alle fünf Jahre, auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen. Dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.

---

<sup>1</sup> Der B&Q-Kommission am 4. September 2013 zur Stellungnahme unterbreitet.

- b. Sie ersucht die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI Änderungen der Verordnung zu beantragen, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Änderung der Verordnung erfordern.
- c. Sie stellt der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans, sofern die beobachteten Entwicklungen eine Anpassung des Bildungsplans erfordern.
- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten für die Validierung von Bildungsleistungen.
- e. Sie nimmt Stellung zu Instrumenten zur Förderung der Qualität der beruflichen Grundbildung, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen über die Qualifikationsverfahren.

## 5. Organisation

- Art. 14 Die B&Q-Kommission tagt so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens einmal jährlich.
- Art. 15 Das Sekretariat des VAM führt das Sekretariat der B&Q-Kommission.
- Art. 16 Die Sitzungen der B&Q-Kommission werden protokolliert.
- Art. 17 Die B&Q-Kommission besitzt kein Budget. Die beteiligten Organisationen entschädigen die delegierten Personen selber.

## 6. Inkrafttreten

Das Organisationsreglement tritt am 31. August 2012 in Kraft und gilt bis zum Widerruf.

Zollikofen, den 31. August 2012 mit Änderung vom 4. September 2013.

Schweizerischer Verein Arbeitswelt Müller/in VAM

Armin Käser

Olivier Piot

Präsident

Vizepräsident



## Anhang: Mitglieder der B&Q-Kommission

(Stand 4. September 2013, aktualisiert 30. August 2024)

	<b>Name/Vorname</b>	<b>Vertretung</b>
1	Halter, Beat (Präsident)	VAM Chefexperte Tiernahrung
2	Piot, Olivier (Vizepräsident)	VAM & Berufsfachschule Westschweiz
3	Gullin, Nicoletta	SBFI, Bund
4	Hersche, Roman	VAM Chefexperte Lebensmittel
5	Hinrichs Markus	VAM
6	Kapfer, Urs	VAM
7	Käser, Armin	VAM
8	Meier, Daniel	SBBK, Kantone
9	Schmid, Hans	VAM
10	Torche, Emmanuel	VAM Chefexperte Lebensmittel, Westschweiz
11	Tsipoylidis, Alma	Berufsfachschule, BZwu
12	Thévoz-Tobler, Rahel	Sekretariat VAM